

# B O - F A X 21.01.1991

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum  
Hintergrundinformationen

---

## SCHLAGZEILE

**Schwere Verletzungen des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen durch den Irak**

### Fakten

Aufgrund der neuesten Entwicklungen im Golfkonflikt ist die Frage der Behandlung von Kriegsgefangenen zum Gegenstand diplomatischer Aktivitäten der Konfliktparteien und der öffentlichen Diskussion geworden.

Saddam Hussein hat es abgelehnt, diejenigen Angehörigen der Multinationalen Streitkräfte, die in seine Hand fallen, als Kriegsgefangene anzuerkennen, deren Gefangennahme seitens ihrer Befehlshaber nicht offiziell bestätigt worden sei. Darüber hinaus sollen ca. 20 Kriegsgefangene als sog. menschliche Schutzschilder an strategisch wichtige Orte verbracht worden sein.

Schließlich wurden Piloten der Multinationalen Streitkräfte in irakischen Medien der Öffentlichkeit vorgeführt. Bei diesem Anlass wurden sie zu ihrem Einsatz und ihrer politischen Einschätzung der Lage befragt.

**Verantwortlich: Dr.**

**Horst Fischer**

**Dr. Wolff von Heinegg**

**IFHV, Ruhr-Universität Bochum,**

Postfach 102148, NA 02/28

**4630 Bochum**

**Telef.: 0234/700 7366**

Fax: 0234/700 7957

## Index und Kommentar

Das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen ist für den Irak am 14.08.1956, für die USA am 02.02.1956, Saudi-Arabien 18.11.1963, Großbritannien am 23.3.1958 und für Kuwait am 2.3.1968 in Kraft getreten. Es enthält in 143 Artikeln umfassende Vorschriften über die Behandlung und den Schutz von Kriegsgefangenen.

Gemäß seinen Art. 4 A 1. und 5 Abs. 1 sind die Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei Kriegsgefangene, sobald sie in Feindeshand fallen. Weiterer Voraussetzungen, insbesondere einer wie auch immer gearteten Anerkennung, bedarf es nicht. Daher sind alle Mitglieder der Multinationalen Streitkräfte mit der Gefangennahme automatisch Kriegsgefangene und dementsprechend durch das III. Genfer Abkommen geschützt.

Nach ihrer Gefangennahme sind die Kriegsgefangenen möglichst bald in Lager zu schaffen, die von der Kampfzone so weit entfernt sind, dass sie sich außer Gefahr befinden (Art. 19 Abs. 1). Die Verwendung von Kriegsgefangenen als lebendige Schutzschilder widerspricht nicht nur dieser Bestimmung. Vielmehr müssen Kriegsgefangene jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden und jede Handlung oder Unterlassung des Gewahrsamsstaats, die eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in seinen Händen befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist untersagt und gilt als schwere Verletzung des Abkommens (Art. 13).

Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen nur verpflichtet, seinen Namen, Dienstgrad, sein Geburtsdatum und seine Matrikelnummer zu nennen (Art. 17 Abs. 1). Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen sie weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden (Art. 17 Abs. 4 S. 1). Weder auf diese noch auf die anderen Rechte aus dem III. Abkommen können die Kriegsgefangenen verzichten (Art. 7). Die berichtete Befragung von Kriegsgefangenen durch irakische Organe verstößt folglich gegen die Bestimmungen des III. Abkommens. Der Irak kann sich zur Rechtfertigung auch nicht auf ein Einverständnis der Betroffenen berufen.